Zeitschrift: Neueste Sammlung von Abhandlungen und Beobachtungen

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft in Bern

Band: 1 (1796)

Artikel: Ueber Brand-Assekuranz-Anstalten überhaupt, mit einem besondern

Entwurf zu einer Brand-Assekuranz für den Canton Bern

Autor: Mutach, A. Friedrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-394505

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heber

Brand=Affekurang=Anstalten

überhaupt,

mit

einem besondern Entwurf zu einer Brands Affekuranz für den Canton Bern;

bon

Abr. Friedrich Mutach.

Patriæ.

Eine Preisschrift, welche mit der vorigen um den Vorzug gestritten hat.

Vorrede.

--- TAN Lagrance of Experied and Figure 1870.

and and for the state of a looned

5 3 5 7 2 9 32 3

eine (e. Germanne) de nett i mienen i 'e er bijort

supilities a aplieg own for a maintain split part mode.

trades in feine Cial Con and bur Range

.apc.et F C avaising and its graum

Die Preisaufgabe der Vernerschen Resgierung, über den Rupen und die beste Errichtung einer Vrandassekuranz veranlaste diese wenigen Vogen. Ihre Aufnahme wird uns belehren, ob der Wink der Regierung, die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die eigenthümliche Aussührung desselben, den öffentlichen Druck einigermaßen rechtsertigen werden.

Dem durch Studien oder Erfahrung gebils deten Staatsmanne, ist dieser Entwurf vorzüglich bestimmt. Die gedrängte Kürze, mit welcher allgemein bekannte Grundsähe, und Thatsachen dieser Art, nur zur Verbindung der Ideen angezeigt werden, ist eine Folge des Verstrauens in seine Einsichten, und der Rechsnung, die man seiner Zeit trägt.

Einfach ist das hier neu entworfene System, zum Theil den bekannten Brand : Assekuranzs Anskalten abgeborgt, und nach der Größe, Vers fassung, Regierungs = Grundsähen und Volksbegriffen des Staats berechnet.

ស្ស៊ីខ្លាំ ស់លើ សំខាន់ អាជននៃ នៅ ១១៨ ១១៨នៃ 🖽 មនា។ បាត់

Die in den dren der ökonomischen Gesellschaft vorgelegten Preisschriften über eine Brand-Asseturanz-Errichtung in dem Canton Vern vorzüg-lich wohl aus einander gesetzte Lokal-Nachtheile hat man eingesehn, allein über denselben den unbestrittenen Nupen der Brand-Asseturanzen nicht verkennt, und diese Schwierigkeiten, auf eine, wie wir wünschen, befriedigende Weise zu heben gesucht.

Gerne vereinigten wir uns mit die sen Schriften zu dem patriotischen Lobe der Großmuth unsrer Nation, welche Brandschaden nicht
nur ganz, — selbst über der Schahung ersehen
soll. — Wenn nicht traurige, aber auf Berechnung bernhende Beweise, vor uns lägen, welche diesen Edelmuth, in öffentlichen Steuern
wenigstens, auf arithmetische Drenviertel herabwürdigten, die besondern Benträge aber unbekannt blieben.

Auch die Besorgniß wüßten wir nicht mit denjenigen zu theilen, welche befürchten, daß dieser Unterstützungsdrang, die Nächstenliebe, durch Brand = Asseturanz = Anstalten aushören, erlöschen werden; und selbst das Benspiel, das man dafür in Zürichs Edelmuth, gegen Endszgenossen und Fremde wählte, konnte uns nicht bereden, da dies Zürich eben eine Brandscasse fe hält.

Wir glauben im Gegentheil, und Englands edle Tugenden senen Beweise, daß Affekurang-

Anstalten dem Nationalcharakter niemals schaden, sondern daß vielmehr ben seltener Noth, die Hülse doppelt groß und kräftig sen. — Die vielen Steuern haben das Schicksal der angeshäusten Beweggründe: Sie werden immerhin schwächer, bis am Ende sie wohl keine mehr sind.

Geschrieben Bern den iten August 1789.

Einleitung.

Eine jede Verbindung der Menschen unter eine ander ist ein geheimes Geständniß ihrer einzelnen Unmacht. Die Vereinigung sen, einer andringenden Gewalt zum Widerstand, oder zur Zertrennung ihrer Uebermacht. Dort wie ein Fels, der die Fluten zurückwirft; hier wie das sandigte Meeruser, auf welchem die tobenden Wellen sich legen.

Alle Asseturanz : Anstalten sind von dieser letztern Art. Bundnisse der Bürger eines Staatsgegen die Schrecken der Natur, gegen welche, als unvorsehbare Unglücksfälle, Menschengeswalt nichts vermag, Unterwerfung aber, und vereinter Benstand mildern. Zu welchem Verstrag Selbsterhaltung und Mitleiden gleich aufe

fodern.

Diese Begriffe enthüllten zuerst in den Mensichen der Geist der Handlung, und die Gesfahren der Seefahrt. Der beständige Wechseldes Glücks, welchem die Kausseute und Schiffer ausgesetzt waren, machte unter ihnen das

Asseturanz = Wesen schon lange zum Bedürsniß, als der Landmann und Städter ihres Schicksals unbekümmert, der Mitbürger Hülse gewiß waren, so wie der aus Gewinnsucht Unglückliche,

des Neides und ihrer Verachtung *).

Mit dem Anfang unsers Jahrhunderts war dies noch die ganze Asseturanz-Geschichte von Europa. An den Küsten wurden Schisse, Waaren, Menschen asseturirt, aber in dem Innern des Landes kannte man noch wenige Anstalten gegen Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmung **).

Ben Fenerschaden, auf welche wir uns in der Folge allein einschränken werden, gab in ältern Zeiten der Landesherr gerichtliche Dokumente, welche den Brandbeschädigten eine Stensersammlung bewilligten. Mit diesen durchzog die verarmte Familie das Land, verlor ihre Zeit, die Lust zur Arbeit, ihre gesammelten Steuern, und wurden privilegirte Bettler.

Nachwärts führte man Kirchenstenern ein, die aber in Betrachtung des Schadens immer geringe waren, und in mehr auf einander folgenden Unglücksfällen, und daher wiederholten Steuern ganz unbedeutend ausstelen; so daß selbst der beträchtliche Benschuß der Regierung,

mit

**) Beckmanns Bentrage jur Geschichte ber Erfinduns

gen, ates Stuck, Affet. N. 3. p. 218, feqq.

⁹⁾ Beckmanns Bentrage jur Geschichte der Erfindungen, 2tes Stuck, Affet. N. 3. p. 213. seqq.

mit der gesammelten Steuer, die Schapung des

Schadens kaum um die Salfte aufwog.

Dem Wuchergeist war es aufbehalten, dem Landmann und dem Bürger gegen Brandunglück die erste Sicherheit zu geben. Des hohen Ge-winnes gewiß, traten Gesellschaften zusammen, welche durch eine jährliche beträchtliche Abgabe, für das Monopolium einer Brandcasse dem Interesse der Fürsten zu fröhnen wußten *).

Jeder Staats = Einwohner mußte ben dersel= ben sein Haus nach einem willführlichen Ansschlag einschreiben lassen, nach welchem er denn einen Zins abgab, der gegen den jährlichen

^{*)} In London find die Brandcaffen unter verschiedene Befellschaften vertheilt, und bezählen dem Konig jabrlich einen ftarfen Impost als The fun fire office, the Union fire office; the Britania fire office. Benim Gintritt in eine derfelben, bezahlt der Sausbefiger gleich als eine Prime 3 half Crones, (60 bk.) und jahrlich von 100 Pfund Sterl. 2 Schillings 1000. Niemand befummert fich um die Schatung. Entfieht ein Brand, fo darf ber Eigenthumer des Affeturirten Saufes, fein Geld. und feine Schriften retten, alles übrige beforgt bie Caffe. Bon Baaren und Mobilien, deren Werth fehr peranderlich ift, muß man den Verluft allemal endlich angeben. Ift er unter der Schatung fo wird er erfent, uber derfelben aber nicht. Ben Meinend ift die Strafe bes Stranges. Berschiedene Ginwohner bes Canrons follen ihre Saufer in England affefurirt baben. A. 1765. hat in Berlin die Affekurang = Compagnie auf 30 Jahr ihre Octroi mit dem Konia abgeichloffen. Ihre Einrichtung G. neue Cammlung von Ediften von den Jahren 1761 = 65, G. 575.

Fenerschaden berechnet, zum großen Vortheil der Casse angesetzt war.

Das Widersprechende dieser Einrichtung, durch welche der Regent, und von ihm begünstigte Partikularen, über dem Unglück ihrer Mithürger sich bereichern wollten, siel so viel mehr auf, da die Brand-Asseturanzen, gegen die Abgabe haushälterischer Ersparnis, dem Städter kaum sein erstes Bedürfnis sicher stellen, Handlungs-Asseturanzen aber für eine geringe Aufopserung des Gewinns, dem Handelsmann und Schisser, der Sporn zu kühnen Unternehmungen, und die erste Quelle seines Reichtums sind.

Der Grundsat von der Unzertrennlichkeit des Interesse des Fürsten, mit dem Interesse seiner Nation, brachte endlich das Brand-Asseuranz-System auf seine natürliche Einfalt zurück: Man wollte nämlich der Unglücksfälle druckende Last, welche mit jedem Jahre schuldlos einzelne Bürzger tressen kann, ohne gewinnsüchtige Nebenabsicht von denselben abwälzen, und über alle Einwohner des Staats vertheilen.

Alle Häuser wurden in neuern Zeiten von der Regierung in Hannover nach einer frenen Schatzung ihrer Bester in eine Asseturanz aufsenommen, der jährliche Brandschaden sorgfältig berechnet, und diesen Schatzungen gemäß von dem ganzen Häuserkapital, als eine Steuer erhoben, die mit der Summe des jährlichen

Fenerschadens veränderlich war *). Welche bessere Einrichtung in unsern Tagen in den Kurfachsischen, Würtembergischen, und vielen ans dern Staaten **) mit lautem Benfall die Brandkassen verdrang.

So viel von dem furgen Abrif der Affekurang = Geschichte, welche wir mit den Bemerkun= gen schließen: Daß

- 1°. Affekuranzen nur Privat = Schaden sichern konnen, Landes = Verheerungen nicht.
- 2°. Solche Schaden nur, gegen welche auch die größte Vorsicht nichts vermag. Also Uns gludsfälle allein.
- 3°. Solche Schaden, die dem Privat-Manne oft das ganze Vermogen, wenigstens einen beträchtlichen Theil davon entreissen konnen; mithin gegen folche Unglucksfälle, ben welchen ben=

^{*)} Bergius beutiche Landsgefete. Camml. IV. Merordn. den veranderten Werth der Gebaude zu melden. 2ten Man 1767. Samml, IX. neue Berordn. de 12ten Jan. 1788.

Synd. Billich's Rurfurftl. Braunschweig . Lune. burgifche Landesgefege, B. I. S. 417 = 429. erfte Berordnung, de 27ten Man 1750.

Feuerordnungen. Bergius VII. & XI. Bil-Iich 1. c. p. 733. feq ..

^{**)} Beiger Nachricht von den Gefegen des Dergogthums Wurtemberg. Stuttgard 1787. G. 39.

Ch Jacob Comment

· A The state of t

* 7 724 . The state of the stat

de, Unterstützung dem Souverain, und Benstand dem Burger zur Pflicht werden.

4°. Endlich muß das affekurirte Kapital mit dem jährlichen Schaden in einem solchen Vershältniß stehn, daß derselbe auf das Ganze verstheilt nicht zur abschreckenden Auslage werde.

Erster Abschnitt.

Ist eine Feuer = Assekuranz = Austalt im Kanton Bern rathsam, und aus welchen Gründen?

Die Austösung dieser Frage liegt vorzüglich in der genauen Kenntniff des Cantons, welche man aber in dieser Rucksicht von einem Lande schwerlich erhält, das kein eigentliches Tabellenwerk, kein Konscriptionswesen hat. Einer mathematischen scharfen Berechnung bedarf es hier nicht, wohl aber einer politischen Gewißheit, welche in diesem gegebenen Fall heraus= zubringen, unsre erste Gorge war.

Ausser der Hauptstadt zählt man in dem Canton Bern 38 grosse und kleine Städte, mit 1300 Fleden und Dorfern, welche nach der letten Staatsberechnung von 1764. ohne die offentli= chen Gebäude 73, 876 Fenerstädte ausmachen.

Erstere sind mit den Dorfern der Waat, großtentheils aus Stein erbaut, mit Ziegeln oder Schindeln bedeckt, und an einander hangend; in dem deutschen Canton von einander zwar abgesondert, aber von Solf aufgeführt, mit Stroh oder Schindeln bedeckt, und ohne Rauchfang.

Die häufigste Urfache des Brandes find die Gewitter, und eine vom Blitz entzündete Bauer-

butte ift allemal ohne Rettung.

Die Unterstützung der Brandbeschädigten beschand von der Regierung bishin, in der einsachen Brandsteuer (Er. 3. und 6 Mäs Getreide). Für kleine Beschädigungen an Mobilien, Produkten u. dgl. und in der doppelten Brandsteuer (Er. 6. 12 Mäs Getreide) welche letztere man ben jedem einzeln Hausbrande gab *).

Obrigfeitliche Brandfteuern.

Jahre.			doppelte.					einfache.		Summe Ern.			
1775	=	5	0	=	126	=	3	9	9	=	ø	=	135
1776	9	=	=	3	199	=	0		2 (=	=	=	220
1777	3	6	=	•	357	3	5	2	54	0	•	•	411
1778	9	•	3	2	339	=	3	6	12	=	=	=	351
1779	7	•	•	•	159	3	=	4	24	3	9	0	183
1780	٥	E	4	=	195	=	9	4	39	21	3	0	234
1781	9	=	•		193		•	3	24	1		=	217
1782	2	*	5	=	555	0	=	•	42	9	•	=	597
1783	•	•	=	=	557	3	=	0	51	=	•	2	603
1784	•	3	3	9	294	=	E	3	33	۵,	0	=	327
				-									

Obwohl nur die doppelten Brand = Steuern in Anschlag kommen sollten, so setzen wir die Einfachen, die nur Entschädniß für Mobilien sind, zur Kompensation derjenigen Brande ben, für welche vielleicht um keine

Diesen Bensteuern der Regierung in Geld, haben wir gegenwärtige Berechnung der jährlichen Grände zu versdaufen, welche wir mit möglicher Sorgfalt durch das letzte Jahrzehnd aus allen Amts- und übrigen Rechnungen ausgezogen haben, und die folgendes Resultat ansgiebt.

War der Fenerschaden beträchtlich, so schrieb man Kirchensteuern in gewissen Bezirken, oder in dem ganzen Lande aus. Gelegenheiten, welche die Regierung und die Bürgerschaft in Bern, nicht ohne großmüthige Theilnahme übergehen ließen.

Allein das muhsame Emporstreben, mit welschem wir nach allen diesen Unterstützungs = Unsstalten viele Jahre lang verarmte Familien rinsgen sehn, und der niederschlagende Gedanke, daß viele tansende, politisches Verhältniß und Schrenzwang, von jeder Liebesskeuer, auch in Vedürsniß entfernt hält, lehren, daß diese Unsstalten weder hinreichend, noch allemal schicklich seven.

Niemand wird gewiß in Abrede senn können, daß ben dem Verlust eines ganz abgebrannten Hauses, die zwenfache Brandsteuer als Unterskübung nicht eine vorübergehende Wohlthat sen.

Brand-Steuer beworben war. Die ganze Summe num erst in die Jahre, und diese wieder mit 6 dividirt, geben augenscheinlich die Zahl der abgebrannten Häuser an. Als:

^{10 | 3283 | 3283. 6 | 3283. | 54-55} Häuser brennen in dem 28 28 Kanton jährlich ab.

⁸³

Die Richtigkeit und Gewißheit dieser Berechnung liegt in ihr selbst, man mußte in einzelnen Posten bis auf die Summe der 60 Ern. sich jedesmal übersehn haben, um per Jahr die Vermehrung oder Verminderung eines einzeln Hauses zu bewirken. Welches doch ben der größten Eilfertigkeit ein unerwartetes Versehn wäre.

Der Benstand gutdenkender Nachbarn, welcher unter den Landleuten besonders in Herbensühzung der Baumaterialien und Speisen besteht, ist selten zweckmäßig geordnet, oft der Landeszöfonomie selbst entgegen *), und allemal ungewiß **).

Die eingesammelten Steuern, deren Werth wir gleich zu schähen lernen werden, verlieren noch durch lange Zögerung, da in folchen Falsten frühe Gabe, doppelte Gabe ist. Wozu noch endlich bennahe jede Vertheilung derselben, Unzusriedenheit und Murren erweckt †).

Ziehn wir nun diese Bemerkungen zusams men, so liegt offenbar da: daß die gegenwärs

Man darf nur eine einzige Brandståtte besucht haben, um das zwecklose Herbenführen der Baumaterialien zu sehn. In Holzgegenden sieht man wahre Verschwen-dung desselben benm Mangel von allem übrigen. Jeder giebt am liebsten von seinem Uebersluß, und so wird oft ein Erandbeschädigter von einerlen Sache überhäuft, die er unter dem Preis für das Nothwendige hingeben muß.

Ein redlicher Mann sieht sich über einen Prozest von alsen Nachbarn angeseindet. Wir haben ein neuch Benstell an einem mackern Landmanne, dessen Haus in Brand gerieth, und die herzueilende Hulfe von den Nachbarn abgehalten und bedroht war, weil er durch ein höhers Anerbieten einen Getreide Zehenden gegen sie bestand w.

^{†)} Diese Bemerfung ist buchstäblich richtig, und eine Folge der Rückerinnerung an die ausschweifendsten Scennen, aus dieser Quelle verursacht.

tigen Hulfs = Anstalten, nicht allen Bürgern, daß sie wenig, unbestimmt, ungewiß, spåt helsfen, und leicht Haß und Mißtrauen unter Gesmeinds = Genossen erzeugen. So daß in jedem Fall die Störung des Landbaues und der Geswerbe zum Nachtheil des Staats, die nothwens dige Folge der gegenwärtigen Einrichtung ist.

Unsere Ueberzeugung gewinnt aber erst ben der Auseinandersetzung eines wohl eingerichtes ten Brand = Assekuranz = Wesens, da wir in den Vorzügen desselben, eben so viele Vorwürse ges gen unbestimmte Brand = Anstalten sinden, bes sonders in einem Lande, das mit vielem Nutzen Vieh = Assekuranzen hält, welche doch unendlich mehr Hindernissen ausgesetzt bleiben.

Der erste dieser Vorzüge ist: daß die Brand-Assekuranzen großer Vortheil für Verunglückte,

und kleine Beschwerde für das Land find.

Nachstehende Vergleichungs = Tabelle zwischen der endlichen Schahung und den öffentlichen Kirchen-Steuern für grosse Brandschaden in eisnem Zeitraum von 10 Jahren, diene zum Verweis des erstern Sakes *). Eine allgemeine

^{*)} Jahre. Endliche Schatzung. Steuer.
1780 Brand zu Obermuhlern, Land= Ern. Ern.
aericht Sternenberg = = 18,188 1,547 25 3
1782 Brand zu Fahrwangen und
Dürrenäsch, Amt Lenzburg 52,987 2 23,140 10.3
1784 B. zu Essertine, Amt Morfee 17,234 10 6,332 20 = 1785 Brand zu l'Isle, Amt Morfe 11,049 5 2,508 20 = 1787 Brand zu Chun = = 9,205 = 2,179 15 = 1788 B. z. Longiroud, A. Aubonne 22,595 15 1,459 24 =

Summe 131,259 7 37,169 13.2

Landes Steuer bringt kaum etwas über den Viertel des Schadens zusammen. Was soll man nach solch einem Mikverhältnik von den unbeskannten Venträgen denken? Werden die das übrige ersehen? Unmöglich! allein, auch zugesgeben, und das Unglück, wie leicht möglich ist, fällt zum zwentenmal auf die gleiche Gemeins de — Reine Hülfe mehr! die Arafte sind ersschöpft! die jammernden Familien ihrem Schicksal überlassen.

Wie bedauernswürdig, wie grausam mag erst denn die Lage des Mannes senn, den Neid und Saß belagern, und dessen abgebrannte Hütte

verlassen steht.

Eben so richtig wird die Ersatung des Schastens behörig vertheilt, dem ganzen Lande eine geringe Beschwerde. Man nehme die Jahl der 73,876 Feuerstädte, die sich ben der allgemeisnen Bevölkerung beträchtlich vermehrt hat, und dividire in dieselbe die Jahl der 55, welche nach der vorstehenden Berechnung p. 118 die Angabe der jährlich abbrennenden Häuser ist, so wird man das Berhältniß unter ihnen 1 zu 1343 sinzden, welches die jährliche Bensteuer also ungesfähr auf z pro Mille (de 1000 Ern. 18 bz. 3 kr.) angiebt. Ein Jins, der gewiß für die Schadens Sicherung kombustibler Güter sehr mäßig ist.

Durch eine Brand = Assekuranz fällt zwentens alle fernere Unterstützung der Brandbeschädigten, sowohl für den Souverain, als für die ganze

Nation hinweg.

Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß die Obrigkeit nur an kleinen Brandsteuern in einem Jahrzehnd Ern. 3283. und 6558 Mås Getreide ausspendet. Welche Summe vielleicht für Brandschaden öffentlicher Gebäude, und Gelegenheits Unterstüßungen, die in den angeführten Steuern nicht inbegriffen sind, und von welchen die einzige ben dem Brande der Münzskätte, auf 1586 Ern. 14 bz. anstieg, überdies zur jährlichen Bestreitung nicht hinreicht.

Auch fühlbar muß dem Lande die Befrenung von allen Brand Steuern senn, da dieselbe in 10 Jahren schon Ern. 37,169 bz. 13 kr. 2 im Gelde betragen, von welchen der Antheil der Hauptstadt allein Ern. 9027 bz. 7. ist. Ohne der übrigen Benträge, in Baumaterialien, Produkten, Vieh, Hausgeräthe u. dgl. zu gedenken.

Drittens, lehrt durch diese Anstalten der Landesherr den Werth aller Häuser seines Staats kennen, welcher ben der mäßigsten Schätzung, sich zu ungehenern Summen häust, und allerdings ein Gegenstand seiner Ausmerksamkeit werden muß.

Ohne Eingriff in die bürgerliche Frenheit, könnte hier die Regierung einen glücklichen Einsfluß auf die Banart der Häuser des Landmanns haben, welche sowohl in Rücksicht der Feuerszgefahr höchst fehlerhaft, als im Gebrauch der Materialien zu der Gegend, kostbar, oft höchst unschicklich ist.

Biertens, gewinnt die allgemeine Eigenthums-

Sicherheit der fenergefährlichen Bestungen. Der Besther eines asseturirten Hauses, sieht in demsselben ein Bedürfniß-Capital, von der meist besdrohten Gesahr befrent. Auf dieses nun vorzügslich gute Unterpfand, sindet er aller Orten Geld, und wird durch solch einen Vorstand, den er vorher nirgends zu sinden wußte, oft von gänzlichem Knin errettet.

Die Sicherheit giebt uns endlich den Uebers gang zu dem durch Affekuranz : Anskalten vers mehrten Landes = Kredit.

Das Unterpfand eines assekurirten Hauses verdoppelt durch diese Gewisheit seinen Unterpfands = Werth.

Man nehme nur die mäßige Summe von 100 Pfund, als Vermehrung des Kredits auf jedem asseturirten Hause an. So giebt diese von den 73,876 Feuerstätten 7,387,600 Pfund Cirku-lutions «Vermehrung, mit welcher die Vrand» Asseturanz der ganzen Republik ein Geschenke macht.

Alle diese Vortheile eines wohl eingerichteten Asseturanz-Wesens, scheinen für dasselbe so laut zu sprechen, daß wir die wenigen Einwürse da=

gegen unbeforgt anführen durfen.

Mit Verwunderung mussen wir sehn, daß man von Vrand = Asseturanz = Anstalten bemer= ken kann, sie vermindern das Unglück, und be= rauben die Nation der Gelegenheit, edel und großmuthig zu senn. Vedauernswürdig daß sie nicht so viel umfassend sind, diese Vesorgniß zu verdienen, und daß der stüchtige Blick auf Mensschen = Schicksal, diese vorübergehende Freude stört. Des Elends bleibt noch immer zu viel: Wassersluten, Gewitter, Seuchen, Miswachs, Theurung, Frost und Dürre, die alle durch ihre grausamen Folgen, um Venstand stehn, hülfs

reiche Bruderliebe dringend fodern.

Fällt nun ein wichtiger Gegenstand jährlicher Unterstützung durch die Brand-Asseturanzen hin-weg, so drängen sich von selbst, diese vorher getrennte Benträge auf diese zusammen, und gewinnen durch ihre Seltenheit an Eindruck auf Großmuth und Hüste. — Reine Staaten haben mehr Asseturanz-Anstalten aller Arten als Holland und England, und keine Nationen geben mit jedem Jahr größere Benspiele des Edelmuths und der Menschenliebe.

Sollte endlich wohl ein Bater an dem Glücke seiner Kinder ihinderlich senn, um unter dens selben den brüderlichen Benstand und wechselzieitige Liebe zu nähren? Sehr müßte er wenigstens das menschliche Herz verkennen, das durch wiederholtes Hulfe siehn, ermüdet, nicht mitzleidig, sondern vielmehr kalt und gleichgültig wird.

Der erste wesentliche Vorwurf besteht in dem Betrug, welcher in einer vorsetzlichen Anstekstung der Häuser, durch ihre Besitzer geschehen kann. Der Veweggründe dazu sind viele: Einer hat z. V. ein altes baufälliges oder nachtheilig gelegenes Haus, läßt dasselbe assekuriren, steckt

es in Brand, und führt auf Rosten der Casse, ein neues, oder besser eingerichtetes auf.

Ein anderer will Geld aufbrechen, findet keisnes, verbrennt sein Haus, und macht sich mit

feinem Affekurang = Gelde davon.

Wir gestehen diese Unvollkommenheiten gerne ein, wir glauben sie sogar als Misbrauch, den besten Einrichtungen unter den Menschen gemein. Die Gesehe dagegen vermindern zwar der Versbrechen Jahl, aber sie ganz ausheben, ist über ihre Macht. Entgeht auch zu Zeiten ein Vössewicht seiner Strafe, so steht doch der dadurch vermehrte Brandschaden, auf die Vensteuer des ganzen Landes vertheilt, in keinem Verhältniss mit dem Nachtheil für schuldlos Verunglückte, die aus diesem Grunde der Assekuranz-Untersstützung beraubt senn sollten.

Es kann selbst dem Richter zur menschenfreundlichen Staatspslicht werden, aus Achtung und zur Privat-Sicherheit der guten Bürger, bisweilen den geheimen Fall des Verbrechers zu

übersehn.

Der andere Nachtheil ist die Gleichgültigkeit, mit welcher sowohl die Haus-Bester, als auch entferntere Nachbarn den entstandenen Brand ungehindert übergehn lassen, und sich mit dem Gedanken, daß das Haus assekurirt sen, berushigen.

Dieser Vorwurf aber ist allein den verpachsteten Brand = Cassen eigenthümlich. Billig ist niemand für die Interessenten derselben besorgt;

um so weniger, da man ihren großen Gewinn kennt, und der Brand ben einer hohen Schazung, für den Affekurirten, wirklicher Vortheilsenn kann.

Ben der Steuer-Affekuranz hingegen, sind alle Bürger gleich interesirt, und wenn auch der Eigenthümer über dem Brand seines Hauses unbekümmert wäre, so sind doch alle übrigen für die Hemmung des Feuers besorgt, da sie Assirateurs und Affekurirte zugleich sind, und den Schaden mit ertragen müssen.

Endlich wären ben den gegenwärtigen Feuer-Anstalten und ben der großen Menge von Feuer-Sprißen, die man sowohl auf den Dörfern als in den Städten antrift, die Versuche bösgesinnter Menschen wenig zu befürchten; da wir ohnehin einen so hohen Grad moralischer Verderbniß selten glauben *).

^{*)} Den gewissesten Beweis davon geben die oftroirten Brand = Cassen, die sich um des Privatmanns Schapung nicht bekümmern, und also durch eine übertriebene Angabe derselben, einen Beweggrund für den Mordbrand mehr gestatten; welche Cassen dennoch mit großem Vortheil in allen Ländern bestehn. Dieses Verbrechen also selten senn muß.

Zwenter Abschnitt.

Welches wäre denn nach der Beschaffenheit und den Umständen des Cantons, die beste und zweckmäßigste Einrichtung einer sol= chen Brand=Ussekuranz=Unstalt?

Wir haben aus dem Vorhergehenden zwen verschiedene Brand : Affekuranz = Systeme kennen gelernt. Das erstere einer Brand = Casse, das andere einer unbestimmten jährlichen Steuer, nach dem Verhältniß des Häuser = Capitals zu dem jährlichen Brandschaden.

Welche uns die Brand : Cassen, nach ihrer ges genwärtigen Einrichtung wenigstens, höchst nach:

theilig gezeigt haben.

Dieser gelderpressende Aunstgriss ist sowohl der gesunden Staatsklugheit der Vernerschen Resgierung als dem Frenheitssinn ihrer Unterthamen entgegen. Es wäre auch den republikanischen Grundsähen zuwider, Familien, oder einzelnen Partikularen Quellen des Reichthums zu erössnen, welcher denselben ein solches Uesbergewicht geben könnte, das selbst unter gessemäßigen Titeln dem Staate gefährlich wäre. Die, diesen Cassen eigenthümliche Nachtheile, wären unvermeidlich, und zugleich einige Vorzäuge

züge der Steuer-Affekuranz, als Leitung zu einer bessern Bauart, Kenntniß des Häuser-Werths u. dgl. für die Regierung und den Canton ganz-lich verloren.

Die Errichtung einer Steuer = Affekuranz, würde also in dem Canton Bern als entscheidend vorzüglich einzuführen sehn. Die angezeigten Vorzüge dieses Systems sind gewiß, und seine Grundsäte auf die natürliche Billigkeit zurückgeführt. Allein hier drängen sich verschiedene Lokal-Hindernisse zusammen, welche vermuthen lassen, daß die Ausführung davon, wo nicht unmöglich, doch mit ausserventlichen Schwiesriskeiten verbunden wäre.

1°. Durch die jährliche Erhebung einer Steuer auf dem ganzen Lande, und durch die Wieders Vertheilung derselben unter alle Vrandbeschäsdigte, entstehn natürlich große Weitläuftigkeiten. Die dadurch verursachten Kosten müßten nothewendig auf den ganzen Vrandschaden geschlagen werden, wodurch derselbe, in einem Lande bessonders, das keine Accisbedienten hält, welchen man dieses Geschäfte auftragen könnte, beträchts

lich erhöht wird.

2°. Da diese Steuer auf jedes Jahr nach dem Brandschaden bestimmt wird, so kann vor dem Ende desselben; wenn der Schaden sich erst summiren läßt, die Bentrags-Summe weder sest- geset, noch erhoben werden. Welches dem Landmann, der auf einmal die ganze Steuer herge- ben muß, und dem Brandbeschädigten, welcher

erst nach einem Jahr, ohne Vorschüsse der Regierung wenigstens, den Erfat feines Berlufts

empfängt, gleich zum Rachtheil gereicht.

30. Da die Bensteuer mit jedem Jahr abane dert; so darf man mit allem Recht den Betrug der Offizianten besorgen, der aller Vorkehruns gen ungeachtet, nicht gang verhindert werden fann.

4°. Endlich gehort diese Steuer unter die Classe der gehäßigsten Abgaben, die alle Bedruckun= gen schon gewohnte Rationen scheuen, und dem frenen Berner emporend mare. Gie ift immerwährend, unbestimmt, fodert ihrer Natur nach Zwang, und ohne alle Rucksicht die scharffe Einkagirung. Mehr bedarf es nicht, um unter einem fregen Volke, die Errichtung einer folchen Stener-Affekurang unausführbar, unmöglich zu machen.

Mit Bedauern wurden wir uns genothigt fehn, alle angegebene Vorzüge der Brand = Affekuran= gen, wegen diesen entscheidenden Schwieriakeiten fahren zu laffen; wenn durch angeführte Berechnungen fich nicht gleichsam von selbst ein neuer Entwurf zu Brand = Affekurang = Anskalten ange= boten hatte, der ohne Aufopferung eines ein= zigen Vortheils, alle hinderniffe aus dem Weg räumte.

Wir wissen noch, daß der Feuerstädte Zahl im J. 1764. alle öffentliche Gebäude nicht inbegriffen, 73,876 war, von welchen nach unsrer Berechnung jährlich 55 abbrennen. Ein Gebånde in das andere 1000 Pfund geschätt, giebt von allen Feuerstädten zusammen ein Kapital von 73/876/000 Pfund, und der Brandschasden den der 55 Häuser nach gleichem Anschlage die Summe der 55/000 Pfund an. Ein Kapital zu erheben, welches diese 55/000 Pfund nach dem Zinssuß von 4 pro Cent abtragen sollte, würde sich belausen, auf 1/375/000 Pfund, welsche auf den totalen Häuser=Werth vertheilt, mehr als 1\frac{3}{3} pro Cent betragen würde *).

Da nun aber diese Casse auch gegen ausserors dentliche Fälle gesichert senn müste, welche über Summe der gewöhnlichen Ausgaben steigen könns te; so dürste man mit allem Recht diese Kapis tal = Stener auf 2 pro Cent setzen, wodurch man statt der erforderlichen 1,375,000 Pfund, 1,477,520 Pfund, also einen Ueberschuß von

[&]quot;) Ohwohl der Häuser-Anschlag in dieser Berechnung an sich gleichgültig ist, und es nur auf das Verhältniß der jährlich abbrennenden Häuser, mit dem übrig bleibenden ankömmt; so scheint er doch richtig genug. Man setze die Schaßung von Ern. 131,259 für die großen Brandschaden im letzen Decennio, auf Ern. 200000 für die kleinern Unfälle, die nicht inbegriffen sind: So wäre der jährliche Brandschaden Ern. 20,000 welches von unsern 55,000 Pfund nicht sehr entsernt wäre, besonders da ben den erstern Schaßungen, alles mögliche, als Vieh, Geld w. einbegriffen ist, das wir in die Assernanz nicht ausenhmen würden. Aber noch einmal, dieser Anschlag hat auf unsere Berechnung keine eigentliche Beziehung, da Kapital und Zinsen in gleichem Verhältniß nach demselben steigen und fallen müssen.

102,520 Pfund erhalten würde, der allezeit in der Casse bereit wäre, und dessen Verminderung in gewöhnlichen und kleinen Vrandjahren wieder ersett werden könnte. Nach unserm angenommen Masstabe das Haus à 1000 Pfund angenommen, sichert also dieser Ueberschuß für 102 Häuser, welche über die Durchschnitts-Zahl der 55 Häuser abbrennen würde. Also für Vrände ganzer Dörfer.

Daß aber diese Absoderung zwener pro Cent sehr mäßig sene, beweisen alle übrigen Assetus ranz-Cassen und Brand-Steuer-Anstalten, welche 1 bis 2 pro Mille, also nach unster Kapistal - Steuer 2½ bis 5 pro Cent erheben. Bür-de also die Regierung unter ihrem Schutze und Verwaltung, die Errichtung einer Brand-Casse ausschreiben, an welche jeder Bürger zwen pro Cent von der Schatzung seines Hauses als eine Kapital = Steuer hin bezahlte; so wären auf einmal und für ewige Zeiten alle Häuser des Cantons asseturirt.

Diese Kapital-Asseturanz ist von den verpachteten Brand Cassen sowohl in ihrer Absicht als Einrichtung verschieden. Sie steht unter unmittelbarem Schutz der Regierung. Aller eigennühige Gewinn fällt hinweg, das Misverhältniß zwischen Schaden und Bentrag ist gehoben, und nach öffentlich bekannten Berechnungen sestgesetzt und hergestellt.

Cher ware es eine jährliche Bensteuer = Asse-

kuranz, deren nothwendiges Kapital man erft berechnet, und auf einmal zusammengelegt hatte.

Allein auch von dieser unterscheidet sich die Kapital=Steuer vorzüglich, in Aufhebung aller

Sinderniffe die jener im Wege lagen.

Alle Manipulations-Rosten fallen ben der Kapital = Steuer hinweg, und werden für die Nation eine ansehnliche Ersparniß. Man rechne auf jede 500 Häuser einen Asseturanz = Vedienten, welches ben einer Landes = Asseturanz, von zerstreuten Hösen und Dorfschaften nicht zu vielist, da zu einem solchen Geschäfte persönliche Gesgenwart, Lokal = Renntniß, untere und obere Ausseher nothwendig sind. Die ganze Vesolzdung derselben bleibt durch unsre Einrichtung, bis an die Vestellung eines Cassen = Verwalters und Sekretairs aus.

Die Einlage ist bestimmt, und führt den besdächtlichen Partikularen leicht zu einem Entschluß. Er macht den Ueberschlag seines Vermögens, der Gefahren welchen dasselbe ausgesseht ist, der Summe, die man für die Sicherung fodert, und nut mit Frenden die wohlthätige Anstalt. Ungewisheit, Unbestimmtheit, erwecken ben jedermann Mistrauen, besonders wo es um jährliche Abgaben zu thun ist. Geld liegt in der Casse bereit, wo also das Unglücktrift, eilt schnelle Hülse herben, und empfängt von dem Verunglückten doppelten Lohn.

Kein Betrug ben der Geld-Erhebung ist mehr möglich. Das Geld geht nicht durch vieler Of-

fizianten Hånde, die von ihrer Gewalt leicht Mißbrauch machen; welches nach einer Reihe Zeit, und ben der großen Zahl derselben, bennahe unvermeidlich, und in allen Gegenden, wo Steuer-Asservanzen eingeführt sind, eine allgemeine Klage ist, die ben aller Vorsicht, unter
dem einfältigen Land-Einwohner, häusig statt
findet.

Endlich, da sich zur Erreichung unsrer Abssicht unter einem frenen, besonders Abgabfrenen Bolke kein Zwang denken läßt; so scheint die vorgeschlagene Kapital-Steuer der Ausführung

allein möglich.

Sie ist dem Geist der Nation angemessen, die unter ähnlichen Umständen, beträchtliche Summen in Cassen (Risten, Seckel) zusammengelegt hat, und die ben ihrem Wohlstand und Frensheits-Sinn vorzugsweise auf einmal eine kleine Ausopferung wagen wird, als sich einer jährlichen unbestimmten Abgabe auszusetzen, von einem harten Steuer-Sammler abgesodert, in Zeiten, wo vielleicht der Landmann des Geldesselbst bedarf.

Wir gehn aber weiter, wir beweisen, daß diese Kapital-Steuer gar keine Abgabe ist, die Summe, so man an die Casse bezahlt, geht in den wirklichen Mehrwerth des Hauses hinüber. 3. B. ein Haus das vorher 100 Ern. geschäpt war, erhält nun à 2 pro Cent kapitaliter asseturirt, den unbeskrittenen Werth von Ern. 102 und der Zins-Verlust des Einsapes, wird durch

den abnehmenden Werth des Hauses, für welches die Casse immerhin gleich haftet, ganz ge-

wiß mehr als kompensirt.

Diese, sür den Privatmann wichtige Entdektung, wird es für die Regierung noch viel mehr. Ohne uns in die ungewisse Aredits-Vermehrung einzulassen, die unsere Affekuranz = Einrichtung mit allen übrigen gemein hat, so bereichert diese den Staat durch wirklich steigenden Werth der affekurirten Häuser, um so viel, als die Einslage in die Affekuranz = Casse auswirst. Also nach unserm gemachten Anschlage 1000 Pfund per Haus, richtig 1,477,520 Pfund, um welche Summe der Canton an Gebäuden unläugbar reicher wird.

Sollte die Bezahlung von 2 pro Cent Kapital=Steuer, ben weitläuftigen Gebäuden, oder
armen Familien auf einmal zu hoch anstehn, so
darf die Casse nur die ganze Anlage in eine Aktie
umwandeln, die mit 4 pro Cent jährlich zu
verzinsen wäre. Wosür aber das Gebäude als
erstes Unterpfand, auch ben vorhergehenden Verzichreibungen eingesetzt würde, welches jeder Mitzgläubiger gerne geschehen lassen wird, da durch
eine kleine Summe, die ihm vorstände, das
übrige vorher ungewisse Unterpfand, jest die
höchste Sicherheit erhält.

In diesem Fall war es wieder eine Steuer= Affekuranz, ben welcher aber die Bestimmtheit des Bentrages für den Partikularen und die Er= hebungs-Kosten des Zinses, die nun der Schuld=

ner, wie von jeder andern Verschreibung auf sich haben mußte, für die Casse gewonnen wird.

Das verschiedene Verhältniß der Feuersges sährlichkeit ben den Gebäuden läßt die Casse jeden Partikularen selbst in Verechnung bringen. Uesber der endlichen Schahung nimmt die Casse nichts an, wohl unter derselben, wodurch die Städte und das Land wieder vollkommen im

Gleichgewicht find *).

Ein Vorwurf, den man allen übrigen Brand-Affekurang = Anstalten, gleichwie der Kapital= Steuer machen kann, ift die Besoranif des Mordbrandes, welcher mit dem Alter der Saufer, und daher folgenden Minderwerth, immer mehr ju befürchten ware. Wir geben mehr ju; wir behaupten, daß erneuerte Schapungen, die man in der Absicht den Mordbrand zu verhindern, von Zeit gu Zeit wiederholen mußte, nur große Roften verursachen, und dem tebel dennoch nicht helfen wurden. Die Casse vermehrte nur da= durch in dem Bofewicht den Reiz, und determinirte gleichsam seinen Entschluß, gerade vor dem Schapungs-Jahr sein Saus in Brand zu fteden, da er vielleicht ohne diesen Gelegenheits-Antrieb, fein ganzes Leben durch, nicht zu der Ausfuhrung seines Vorsates gekommen ware.

^{*)} In dem vorberechneten Decennio p. 118 von A. 1775"
84 also brach das Fener in der Hauptstadt 7mal aus,
von welchen der Brand an der Matten A. 1777 der einzige von Folge war.

der Verbrecher wird zu sich sagen: führe ich mein Vorhaben nicht jest vor der neuen Schapung aus, so find alle meine Absichten vereitelt; bingegen wird gar nicht geschäpt, so wird er bemerken, daß je långer er zogert, desto größer fein Vortheil fen. Sein Beig wird die Caffe fichern.

Allein, wir haben schon oben ben den verpach= teten Brand = Caffen gezeigt, daß felbst ben ben größten Versuchen, welche eine willführliche Schatung fur den Mordbrand giebt, derfelbe dennoch selten ift. Reine Gesellschaft ift noch dadurch zurückgesest worden, vielmehr haben alle einen fichern Gewinn.

Wie viel weniger wurden wir die Kolgen dieses Verbrechens zu besorgen haben, da über der Gefahr der strengsten Strafe, ben einer endlichen Schakung des Hauses, ben Ausschließung der Mobilien auf dem Lande, Bieh, Geld, Schriften ic. der Sausbrand seinen Besitzer noch

immer im Verlurft läßt.

Nehmen wir noch hinzu den Affekurang-Gintritt aller offentlichen Gebäude, die ungefähr auf 2,000 ansteigen, und die seit A. 1764 stark vermehrte Sauser-Bahl, von welchen allen wir ben jahrlichen Brandschaden abgezogen haben, und die also das Verhältniß der jährlich abbrennenden zu den übrigbleibenden für die Caffe weit vortheilhafter angeben muffen *); verbun=

^{*) 21. 1764} maren Einwohner im Canton 336,689. Ge-

den mit einem beträchtlichen Vorstand für 102 Häuser, der beständig in der Casse liegt: so scheinen alle Kasualitäten gegen heimlichen Mordbrand gesichert, und wenig mehr der Vorsorge

der Gese überlaffen zu fenn.

Selbst die Gleichgültigkeit der Nachbarn, ben entstandenem Brand, haben wir hier nicht, wie ben den oktroirten Cassen zu befürchten. Man kennt die gemeinnütige Absicht der Regierung, das abzweckende Wohl für das Ganze, der Verlusk, welchem der Brandbeschädigte noch immer ausgesetzt bleibt. Kein hinreichender Veweggrund ließe sich also denken, der das Gesühl des Mitleids unterdrucken, und den hinreissenden Trieb, seine Mitmenschen von bedrohter Gesahr zu retten, schwächen könnte: da hingegen die Nation jenen gewinnsüchtigen Pächtern wegen ihren jährlichen Absoderungen heimlich geshäsig ist, und über dem Unglück mit Schaden-Freude lächelt.

Sett die Casse endlich noch einige Belohnuns gen für solche aus, die ben entstandenem Brande, durch ihren Muth und Hülfe sich ausgezeichnet haben; so läst sich von dieser Seite, durch unmittelbare Reizung des Privat-Interesse, noch mehr erwarten als vorher, worüber die Erfahrung vollkommene Beruhigung giebt.

genwärtig sind ganz gewiß 400 000. Diese nun mit 5 dividirt, geben ungefehr die gegenwärtige Häuser-Zahl: also 80,000.

Die Anwendung eines so beträchtlichen Kapitals, seine Sicherung und Erhebung der Zinse, könnten einigen noch zu einem Entwurf ge-

gen unsere Unftalt bienen.

Allein, auch in dieser Rücksicht hätte unsere Casse Verdienst. Auf einmal wurde sich das Land nicht asselniren lassen, also nur allmählig, ein großer Theil würde sich nur aktiensweise versichern lassen, also schon große Summe, die vortheilhaft angebracht, und für die Zinse gesichert wäre. Die Regierung, unter deren Schutz und Sanktion alles stände, könnte durch Errichtung einer Leihbank zum Darlehn auf assekurirter Häuser unterpfändliche Sicherheit, einen großen Vortheil dem Lande gewähren, der auf den Geld-Umlauf, und den Gewerbs-Vetrieb den wichtigsen Einsluß hätte *).

Fügen wir noch diesem die sichern und vorstheilhaften Darlehn in äußere Fonds ben, welchen wir den Flor unserer Finanzen zu verdanten haben, und die nur der Staat mit Sichersheit und Nachdruck wagen kann; so wäre gewiß, daß die Regierung von unserer Anstalt Vortheil ziehn, und wider die erste Absicht reinen Gewinn davon tragen würde. — Ruhig mag

^{*)} V. Just i Staatswirthschaft, T. I. p. 286. Wie vortheilhaft für das Aergan, welches ben 3 Millionen Pfund Schulden an Zürich, Basel, Schafhausen z. à 5 pro Cent zu bezahlen hat: da die Bank ohne Gefahr die Summen zu 4 pro Cent überlassen könute.

indessen die Nation das Geld in Hände sließen sehn, die sich sogleich über alle, mit weiser Bater-Liebe wiederum öfnen.

Ven der Aussührung einer solchen Brand-Assekuranz-Anstalt, würde die Regierung durch eine deutliche Darstellung derselben, der Nation einen vortheilhaften Vegriss davon zu geben suchen, welchen die Amtleute und Dorfgeistliche, dem Landmanne noch bestimmter aus einander seisen konnten; mit der Erklärung: daß ferner von der Regierung keine Art von Vrand-Untersühung zu erwarten sene. Woben der Landesherr zuerst alle össentliche Gebäude zur Ausmunterung der Nation, und zur Vermehrung des allgemeinen Jutrauens kapitaliter oder aktiensweise assesuriren lassen könnte.

Ein jeder Amtmann hielte einen besondern Urbar, in welchem alle assekurirten Sauser seines Amts, nach dem Namen der Dorfschaft, des Besthers, nach der Beschreibung des Hauses, Schahung desselben, Schahung der assekurirten Essekten und Verpfändung an die Casse-Vank,

eingetragen würden.

Das in der Hauptstadt niedergesetzte Collegisum, von höchstens 4,5 Magistraten, könnte ausser Ariminal = Fällen, alle übrigen Zwistigsteiten in letzter Instanz abthun. Hinter demsselben wäre die Casse und der große Landes-Ursbar, geographisch eingerichtet, und mit einem

alphabetischen Register von den Namen der Besster versehn. In welchen jede von den Amtsleuten neu einberichtete Assekuranz, sogleich einsgetragen würde.

Ben dem Entwurf einer Affekuranz-Ordnung durfte man folgende Punkte nicht übergehn.

Erstlich: Ware zu bestimmen, was man asse-

furiren fonnte?

Es fragt sich, ob die Häuser allein? oder auch was in denselben ist? Die Uebersicht des Gansen entscheidet eine solche Aufgabe. Unsre meisten Bauernhäuser sind zugleich Wohnung und Scheunen, in welchen letzern Getreid und Futter auf den Winter ausbehalten werden, von welchem jenes, theils zum Unterhalt des Landsmanns, theils auf den Verkauf allmählich absgedroschen, dieses dem Vieh zur Nahrung aufsbehalten wird. Vesondere Magazin = Häuser, die in dem Lande Speicher genennt werden, sind gar nicht allgemein.

Wir haben oben den Blit als die häufigste Ursfache des Häuser Brandes angegeben. Man weiß von vielen Gewitter Nachten, die auf eisnem mäßigen Horizont 8, bis 15 Feuersbrünste auf einmal sehn ließen. Diese entstehn in der großen Hitze von Julius und August, wo gewöhnlich der Landmann sein Getreid und Futter eingesammelt hat. Bende sind ihrer Natur nach, vor dem Feuer selten zu retten, und gereichen dem Eigenthümer zu einem weit größern Verlust, als seine von den Flammen verzehrte Hütte.

- 1°. Man könnte also über der endlichen Schazung des Hauses, dem Landmanne auch die Helfte seines Getreides, Futters und Weins, nach
 dem Umfang seines Guts, und dem Abtrags=
 Durchschnitt einer jeden Gegend berechnet, assekuriren lassen. Mobilien, Vieh, Geld und Schriften aber nicht.
- 2°. In den Städten wo die Häuser mehrenstheils steinern sind, und vor dem Feuer nur beschädigt werden; dürste man die Mobilien, doch nur besonders in die Asseturanz aufnehmen, die den eigentlichen Schaden für den Städter ausmachen.
- 3°. Magazine können auf den Vorraths= Durchschnitt ihrer Produkte und Waaren assekurirt werden.
- 4°. Allein, Produkte ben dem Landmanne, Mobilien ben dem Städter, Waaren ben dem Handelsmanne, mussen alle besonders assekurirt werden. Ben entskandenem Brande giebt der Eigenthümer ein schriftliches Verzeichniß seines Schadens an diesen ein, beschwört es endlich, und erhält den Ersat, in sofern er nicht die Primordial-Schahung überskeigt. Ben Meinend, Strafe des Stranges.
- 5°. Man kann wohl sein Haus, ohne was darinn ist, asseturiren lassen, nicht aber umgeskehrt.
- 6°. Alle kleine Gebäude, als entlegene Henschobers, Rebhäuslein, kleine Speicher, Senn=

hütten zc. welche nicht unter den Augen der Polizen sind, können nicht assekurirt werden.

7°. Endlich dürfte das zu affekurirende Raspital nicht unter 25 Ern. geschäßt senn. Unter 6 Ern. würde die Casse keine Aktie annehmen, also von wenigstens Ern. 300 Schahung.

Zwentens: Wie man affekuriren solle?

1°. Jeder Jmmediat-Unterthan des Cantons mußte sich ben dem Amtmanne des Orts, die 4 Landgerichte ben dem Präsidenten des Kolles giums anmelden, und mit Einwilligung desselben, auf eigene Kosten, (die aber bestimmt und nicht beträchtlich senn dürften,) seine zu asseturiende Wohnung nach endlicher Schatzung in den Urbar eintragen lassen, und den betragenden Venschuff davon in Geld oder Aktie bezahlen, wosür er ein Zeichen ausen an das Haus, und eine Quittung erhält.

2°. Nach sechs Monat Austündung giebt man Aktie und Kapital heraus, doch von dem Ausgenblick der Auskündung an, nimmt auch die Asseturanz ein Ende. Drenmal wird indessen dieser Austritt aus der Asseturanz, öffentlich durch den Druck, bekannt gemacht, damit densienigen, so auf asseturirte Häuser als solche gesborgt haben, die Schwächung ihres Unterpfandes bekannt werde, und sie ihre allfälligen Ops

positionen eingeben konnen.

3°. Wer sein Haus aktiensweise affekuriren läßt, bezahlt immer einen Zins voraus, und zwar dem Amtmanne des Orts, gegen Quittung.

4°. 14 Tage nach dem Zins = Termin giebt die Casse bis zur Bezahlung desselben, keine Sischerheit.

5°. Darf der Partikular wohl sein Haus unter der Schapung, nicht aber über derselben asse-

furiren laffen.

6°. Hat ein Partikular mehrere Häuser; so wird für jedes derselben, eine besondere Scha-

jung ausgefertigt.

- 7°. Kann ein Partikular mit Einwilligung des Ober-Collegiums in Bern, seine Assekuranz-Einlage, in sofern das Kapital auch an Werth wirklich zugenommen hat, erhöhn und immer vermindern. Alles aber auf des Privat-Manns Kosten.
- 8°. Die Schäter, ihre Zahl, ihre Vesoldung, behält die Easse sich zu bestimmen vor, sie kann nach der Schatungs-Summe festgesett werden, wodurch die größern Kosten wie billig auf die Reichen sallen. Allein, diese Sporteln bezieht die Casse direkt, und giebt ein Fixum den Schäzern, die denn ohne einiges Interesse sind, und keinen Grund haben, die Schatung hoch zu treizben, damit ihnen mehr pro Cento zusallen möge.

Drittens: Fragt es sich noch, was von der

Bulfe der Brandcaffe zu erwarten fene.

- 1°. Volkkommener Ersatz des Schadens nach der Schatzung des Hauses, und nach der schrift-lichen und endlich bestätigten Angab, der Produkten, Mobilien und Waaren.
 - 2°. Woben aber solches von der Casse wieder auf-

aufgebautes Haus, in der Affekuranz verbleiben

muß.

3°. Gleich nach dem Brande erhält der Versunglückte z von dem Hausschaden, und die ganze Summe des Schadens an Produkten, Mobilien und Waaren.

4°. Die zwen übrigen Drittel nach Erbauung des Hauses, die man ben Aufrichtung des Dach-

fluhls vollendet annehmen fann.

5°. Ben dem Brand eines ganzen Hauses, werden die noch geretteten Baumaterialien zum Vortheil der Casse, von dem Brandschaden ab-

gerechnet.

6°. Wird ein Haus nur zum Theil beschästigt, so ersett die Casse diesen Theil des Schadens doch ganz. Welches erstlich billig, da der Asserirte den Benschuß für das Ganze, also auch für den Theil hingab. Zum andern wird der Hausbestzer zur Rettung desselben aufgemuntert, da es der einzige Fall wäre, in welchem er des ganzen Ersatzes seines Verlusts sicher ist.

7°. Kann die Casse allen Besitzern affekurirter Sauser, in sofern selbige unterpfandet find, eine

Leihebank zu 4 pro Cent anbieten.

8°. Verspricht die Casse jedem, der sich durch thatige Hulfe ben entstandenem Brande ausgezeichnet hatte, seinen Verdiensten angemessene Belohnung.

9°. Es wurde endlich noch die Strafe der Verbrecher übrig bleiben, welche nach dieser Einsrichtung, mit wenig Vortheil, ihre Häuser in

146 Ueber Brandaffekuranzanst. überhaupt.

Brand steden könnten. Allein, durchgehends als wahre Mordbrenner erkläet, sest die Pein-Ordnung jedes Landes, ihre Bestrafung fest. Die Casse könnte in diesem Fall die Güter-Confiscation für sich mit einigem Recht vorbehalten*).

[&]quot;) So viel von dem Detail, durch welchen unfere Theorie nun ganz bestimmt, und deutlich in die Augen fallen soll. Alles andere übergehn wir ganz, als Erhaltung und Verbesserung der Losch = Anstalten, in den Städten und auf dem Lande, die nothwendig vorausgesetzt werden, und die auch nach unserer Einrichtung selbst, für alle Städte und Gemeinden wichtig sind, indem sie den Grad der Feners = Gefährlichkeit für jeden Ort angeben, und so die Kapital-Steuer erhöhen oder vermindern.

3. B. ein Haus von 100,000 Pfund in der Hauptsladt, wo vorzüglich gute Losch = Anstalten sind, hat faum einen Fener = Schaden von mehr als 20,000 Pfund zu bessürchten, und giebt aus dieser Ursache auch nur so viel ben der Casse als Rapital-Steuer ab.